



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Münsterplatz 3a
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 48 44
info.weu@be.ch
www.be.ch/WEU

U2024-001TU SM

Beschwerdeentscheid vom 12. Dezember 2024

A.____

Beschwerdeführer

gegen

**Amt für Umwelt und Energie (AUE), Abteilung Förderung und Raumdaten, Laupenstrasse 22,
3008 Bern**

betreffend Gesuch um Förderbeitrag (Verfügung des AUE vom 7. März 2024; Gesuch
Nr. 161981)

Sachverhalt

A.

A.____ ist Eigentümer eines Wohngebäudes an der B.____ strasse in C.____. Im Frühjahr 2023 fiel die Gasheizung des Gebäudes aufgrund eines Defekts am Wärmetauscher aus. Daraufhin liess A.____ am 16. März 2023 provisorisch eine elektrische Notheizung installieren.

Am 27. Dezember 2023 stellte er beim Amt für Umwelt und Energie (AUE) ein Gesuch um einen Förderbeitrag für den Ersatz der Gasheizung durch eine Wärmepumpe. Am 17. Januar 2024 zog A.____ das Gesuch wieder zurück und stellte umgehend ein neues Fördergesuch. Das AUE prüfte in der Folge dieses zweite Gesuch und teilte A.____ am 5. Februar 2024 mit, dass ein Förderbeitrag nur gewährt werden könne, wenn das Gesuch vor der Demontage der bestehenden (Gas-)Heizung eingereicht werde. Mit Verfügung vom 7. März 2024 hielt das AUE schliesslich fest, dem Gesuch könne nicht entsprochen werden.

B.

Gegen diese Verfügung hat A.____ am 5. April 2024 Beschwerde bei der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) erhoben. Er beantragt, die Verfügung des AUE sei aufzuheben und das Fördergesuch sei zu bewilligen.

Das AUE beantragt in seiner Beschwerdevernehmlassung vom 2. Mai 2024 die Abweisung der Beschwerde.

C.

Auf die Begründungen in der angefochtenen Verfügung und den verschiedenen Eingaben wird, soweit sie für das vorliegende Verfahren von massgebender Bedeutung sind, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Erwägungen

1.

1.1 Angefochten ist eine Verfügung des AUE betreffend ein Gesuch um einen Förderbeitrag. Nach Art. 69 Abs. 4 des Kantonalen Energiegesetzes vom 15. Mai 2011 (KEnG; BSG 741.1) und Art. 62 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) kann gegen Verfügungen des AUE betreffend solche Gesuche bei der WEU Beschwerde geführt werden.

1.2 Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 65 Abs. 1 VRPG). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 67 i.V.m. Art. 32 VRPG).

1.3 Die WEU übt volle Rechts- und Ermessenskontrolle aus (Art. 66 VRPG).

2.

2.1 Der Beschwerdeführer stellte am 27. Dezember 2023 ein erstes Gesuch um einen Förderbeitrag beim AUE. Das AUE prüfte das Gesuch und sicherte A.____ am 16. Januar 2024 einen entsprechenden Förderbeitrag zu. Da für Gesuche, die im Jahr 2024 eingereicht werden, günstigere Förderbedingungen vorgesehen sind, zog der Beschwerdeführer das erste Gesuch am 17. Januar 2024 wieder zurück und stellte umgehend ein neues, identisches Gesuch. Das AUE prüfte in der Folge das zweite Gesuch und kam zum Schluss, dass – auch für das erste Gesuch – kein Förderbeitrag gewährt werden könne.

2.2 Gemäss Art. 16 Abs. 1 VRPG wird ein Verwaltungsverfahren mit der Einreichung eines Gesuchs oder durch Eröffnung von Amtes wegen hängig. Ein Gesuch, welches zur Anhebung eines Verfahrens führt, kann von der Gesuchstellerin bzw. vom Gesuchsteller zurückgezogen werden, solange das Verfahren rechtshängig ist (vgl. Michel Daum, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 39 N. 6, 9). Die Rechtshängigkeit eines Verfahrens endet mit dem förmlichen Abschluss, namentlich durch den Erlass einer Verfügung oder eines Entscheids in der Sache (vgl. Reto Feller, in Herzog/Daum [Hrsg.], a.a.O., Art. 16 N. 28).

2.3 Vorliegend hat das AUE dem Beschwerdeführer am 16. Januar 2024 mit einem über die Übermittlungsplattform zugestellten Schreiben einen Beitrag zugesichert und dabei die Einzelheiten der Förderung festgelegt. Da das Gesuchsverfahren mit der Zusicherung dieses Beitrags abgeschlossen wurde, war ein Rückzug des Gesuchs durch den Beschwerdeführer am 17. Januar 2024 nicht mehr möglich. Allerdings ist festzuhalten, dass die Zusicherungsverfügung vom

16. Januar 2024 nicht rechtsbeständig wurde. Indem das AUE dem Beschwerdeführer spätestens am 5. Februar 2024 mitteilte, dass kein Förderbeitrag zugesprochen werden könne, hat es diese Verfügung während der laufenden Rechtsmittelfrist zurückgenommen. Eine solche Rücknahme einer Verfügung durch die verfügende Behörde ist möglich, solange sie nicht in Rechtskraft erwachsen und kein Rechtsmittel ergriffen worden ist (vgl. Markus Müller, in Herzog/Daum [Hrsg.], a.a.O., Art. 56 N. 34). Da das AUE angibt, dass die Beitragszusicherung vom 16. Januar 2024 ansonsten zu widerrufen wäre, ist dieser Schluss auch aus prozessökonomischen Gründen angezeigt. Die vorliegend angefochtene Verfügung vom 7. März 2024 ist damit die einzige relevante Verfügung des AUE betreffend den fraglichen Fördergegenstand.

3.

3.1 Das AUE begründet die Rückweisung des Gesuchs des Beschwerdeführers damit, dass Fördergesuche vor Baubeginn eingereicht werden müssten. Mit dieser Vorschrift werde sichergestellt, dass der Sinn und Zweck der Förderung, nämlich die Einwirkung auf das zukünftige Verhalten der Betragsempfängerinnen und Beitragsempfänger, erfüllt werde. Bei Gesuchen, die nach Baubeginn eingereicht werden, sei der Förderbeitrag nicht mehr nötig, da die Heizung auch ohne entsprechenden Förderbeitrag ersetzt werde. Aus dem Wortlaut des betroffenen Förderprogramms «Ersatz einer Gasheizung durch eine Wärmepumpe» gehe hervor, dass bereits die Demontage der bestehenden Heizung als Baubeginn gelte. Entsprechend habe der Beschwerdeführer sein Gesuch zu spät eingereicht.

3.2 Der Beschwerdeführer bringt in seiner Beschwerdeschrift und den weiteren Eingaben demgegenüber vor, die bestehende Gasheizung sei während der Heizperiode ausgefallen und habe notfallmäßig demontiert werden müssen, damit die provisorische Elektroheizung habe eingebaut werden können. Erst später habe er sich für den Einbau einer Wärmepumpe entschieden, wobei die Aussicht auf einen Förderbeitrag eine entscheidende Rolle gespielt habe. Daher sei der Förderbeitrag weiterhin nötig gewesen. Als Baubeginn gelte im Übrigen nicht bereits die Demontage der bestehenden Anlage, sondern erst der Einbau der neuen Heizung. Entsprechend habe er sein Gesuch vor Baubeginn eingereicht.

4.

4.1 Gestützt auf Art. 55 KEnG fördern der Kanton und die Gemeinden die effiziente, sparsame, wirtschaftliche und umweltschonende Energieversorgung und -nutzung. Zu diesem Zweck kann der Kanton Finanzhilfen von maximal 35 Prozent der Anlagekosten für die Erstellung oder den Ersatz von Anlagen zur Gewinnung, Verteilung und Nutzung von erneuerbaren Energien oder Abwärme und für die Erhöhung der Energieeffizienz leisten (Art. 58 Abs. 1 Bst. b KEnG).

4.2 Massnahmen der Kantone zur sparsamen und effizienten Energienutzung (Bst. a) und zur Nutzung erneuerbarer Energien (Bst. b) können vom Bund mittels Globalbeiträgen gefördert werden (Art. 50 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 [EnG; SR 730]). Voraussetzung ist ein entsprechendes Förderprogramm des Kantons (Art. 51 Abs. 1 und 52 Abs. 1 EnG). Globalbeiträge werden nur an Kantone ausgerichtet, die eine harmonisierte Umsetzung gewährleisten (Art. 34 Abs. 3 Bst. a des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 2011 über die Reduktion der CO₂-Emissionen [CO₂-Gesetz; SR 641.71]).

4.3 Gesuche um Förderbeiträge sind vor Baubeginn oder Durchführung der Massnahme beim AUE einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten (Art. 48. Abs. 2 der Kantonalen Energieverordnung vom 26. Oktober 2011 [KEnV; BSG 741.111]). Auch Globalbeiträge des Bundes können nur gewährt werden, wenn die entsprechenden Fördergesuche vor Baubeginn eingereicht wurden (Art. 57 Abs. 1 der Energieverordnung vom 1. November 2017 [EnV; SR 730.01]).

4.4 Bei Finanzhilfen handelt es sich um geldwerte Vorteile, die an ausserhalb der Kantonsverwaltung stehende Staatsbeitragsempfängerinnen oder -empfänger gewährt werden, um die freiwillige Erfüllung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen, zu fördern oder zu erhalten (Art. 3 Abs. 2 des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992 [StBG, BSG 641.1]). Auf die Ausrichtung von Finanzhilfen besteht grundsätzlich kein Anspruch. Entsprechend kommt dem Kanton beim Entscheid darüber, ob und in welchem Umfang Finanzhilfen gewährt werden, ein weiter Ermessensspielraum zu (vgl. VGE 100.2015.8 vom 16.2.2016 E. 3.2).

5.

5.1 Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer die bestehende Gasheizung bereits im März 2023 demontiert und sein Gesuch um einen Förderbeitrag am 27. Dezember 2023 bzw. am 17. Januar 2024 eingereicht hat. Die neue Wärmepumpe wurde schliesslich im Mai und Juni 2024 eingebaut. Zu klären ist, ob durch die Demontage der bestehenden Gasheizung bereits mit dem Bau begonnen wurde.

5.2 Die Vorgabe, dass ein Fördergesuch vor Baubeginn eingereicht bzw. bewilligt werden muss, ist ein allgemeiner subventionsrechtlicher Grundsatz. Die Vorschrift bezweckt einerseits, dass die Gesuchstellenden vor Beginn der Arbeiten die Gewissheit erhalten, dass ihr Vorhaben beitragsberechtigt ist. Insbesondere soll verhindert werden, dass bereits vor der Zusicherung der Finanzhilfe Tätigkeiten ausgeführt werden, die nicht ohne grössere Nachteile rückgängig gemacht werden können. Andererseits erlaubt die Vorschrift der Behörde zu prüfen, ob der Zweck der Finanzhilfe erfüllt ist (vgl. Botschaft des Bundesrates vom 15. Dezember 1986 zu einem Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen, BBI 1987 I 369, 412; BGer 2C_174/2019 vom 9.7.2019 E. 5.1).

5.3 In der Energiegesetzgebung wird nicht näher bestimmt, ab welchem Zeitpunkt vom Baubeginn oder der Durchführung der Massnahme im Sinne von Art. 48 Abs. 2 KEnV auszugehen ist. Auch den Materialien lässt sich diesbezüglich nichts entnehmen. Im Baurecht ist der Begriff des Baubeginns explizit festgelegt: Gemäss Art. 2 des Dekrets vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1) gilt ein Bauvorhaben mit der Schnurgerüstabnahme oder mit der Vornahme von Arbeiten, die für sich allein betrachtet einer Baubewilligung bedürften, als begonnen. Für Massnahmen, welche keine Baubewilligung benötigen, können daraus allerdings keine konkreten Schlüsse gezogen werden. Mit Blick auf den Wortlaut sowie den Zweck von Art. 48 Abs. 2 KEnV (vgl. E. 5.2 vorne) ist grundsätzlich davon auszugehen, dass mit dem Baubeginn bzw. dem Beginn der Massnahme derjenige Zeitpunkt gemeint ist, in welchem im Hinblick auf einen konkreten Fördergegenstand der erste, nicht unerhebliche, Ausführungsschritt vorgenommen wird.

5.4 Im vorliegenden Fall geht es um einen Förderbeitrag für den Einbau einer Wärmepumpe. Der Kanton Bern bzw. das AUE haben die Förderprogramme und -bedingungen im «Leitfaden Förderprogramm Kanton Bern – Erneuerbare Energien und Energieeffizienz» (nachfolgend Leitfaden Förderprogramm; abrufbar unter: <https://www.weu.be.ch>) näher festgelegt. Das spezifische Förderprogramm lautet gemäss dem Leitfaden Förderprogramm «Ersatz von Ölheizungen oder Gasheizungen durch Wärmepumpe (WP)» (Version vom Januar 2023, S. 18) bzw. «Ersatz Ölheizung oder Gasheizung durch Wärmepumpe (WP)» (Version vom Januar 2024, S. 20). Gestützt auf diesen Wortlaut und namentlich das Wort «Ersatz» geht das AUE davon aus, dass der Ausbau der bestehenden Heizung bereits den Baubeginn markiere.

Für eine solche Auslegung gibt es durchaus Gründe: Einerseits kann eine Pflicht zur Einreichung eines Gesuchs vor Baubeginn dazu dienen, dass die Gesuchstellenden nicht frühzeitig Tätigkeiten ausführen, die nicht ohne grössere Nachteile rückgängig gemacht werden können. Bei der Entfernung der bestehenden Heizung handelt es sich zweifellos um eine solche Tätigkeit. Andererseits dient die Vorgabe von Art. 48 Abs. 2 KEnV auch der Sicherstellung, dass der Zweck der Finanzhilfe erfüllt ist, namentlich dass der Förderbeitrag auch tatsächlich nötig ist. Mit dem Förderprogramm wird bezweckt, Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer dazu zu bewegen, eine mit fossilen Brennstoffen betriebene Heizung durch eine Wärmepumpe zu ersetzen. Der Förderbeitrag kann dabei zunächst einen Anreiz bieten, die Heizung überhaupt zu ersetzen. Wenn die alte Heizung bereits demontiert ist, ist dies nicht mehr nötig. Weiter setzt der Förderbeitrag auch einen Anreiz, eine bestimmte Heizung (Wärmepumpe) einzubauen. Im Regelfall wird der Typ der neuen Heizung im Rahmen der Planung eines Heizungersatzes vor der Entfernung der bestehenden Anlage bestimmt. Es ist zwar möglich, dass zum Zeitpunkt der Demontage der bestehenden Heizung noch offen ist, welche neue Heizung eingesetzt werden soll. Diesbezüglich ist aber darauf hinzuweisen, dass der Einbau von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizungen heute nur noch unter restriktiven Bedingungen zulässig ist. So sind die Anforderungen an den Heizungersatz nach Art. 40a

Abs. 2 KEnG nur erfüllt, wenn eine Standardlösung fachgerecht umgesetzt wird oder die gewichtete Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes den kantonalen Anforderungen entspricht. Damit besteht für Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer auch ohne Förderbetrag ein Anreiz, eine klimafreundlichere bzw. energieeffizientere Heizung einzubauen. Entsprechend dürfte die Gewährung eines Förderbeitrags in der Regel nicht mehr nötig sein, sobald die bestehende Heizung ausgebaut wurde.

Gestützt auf die übergeordneten Rechtsgrundlagen wäre es zwar auch denkbar, das Förderprogramm so zu gestalten, dass erst der Einbau der neuen Wärmepumpe als Baubeginn gilt. Dies lässt sich auch aus dem Titel «Installation Wärmepumpe» des entsprechenden Förderprogramms im Harmonisierten Fördermodell der Kantone schliessen (vgl. Bundesamt für Energie und Konferenz Kantonaler Energiefachstellen, Harmonisiertes Fördermodell der Kantone [HFM 2015], Schlussbericht, S. 20 f.). Dass eine Öl- oder Gasheizung ersetzt werden muss, ist dort lediglich als Voraussetzung vorgesehen. Entsprechend gilt in anderen Kantonen teilweise erst der Einbau einer Wärmepumpe als Baubeginn (vgl. z.B. das Förderprogramm des Kantons Zürich, S. 14; abrufbar unter <https://www.zh.ch/de/umwelt-tiere/energie/energiefoerderung.html>). Die Regelung des harmonisierten Fördermodells wirkt sich allerdings nicht direkt auf die Fördergesuche im Kanton Bern aus. Der Kanton Bern bzw. das AUE können das kantonale Förderprogramm und die einzelnen Förderbedingungen selber festlegen und verfügen dabei über einen erheblichen Ermessensspielraum. Insgesamt ist damit grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn das AUE davon ausgeht, dass im Förderprogramm «Ersatz Ölheizung oder Gasheizung durch Wärmepumpe (WP)» bereits der Ausbau der bestehenden Heizung als Baubeginn gilt.

6.

Zu prüfen bleibt, ob im vorliegenden Fall trotzdem ein Förderbeitrag gewährt werden könnte.

6.1 Eine von den in E. 5 hiervor dargelegten allgemeinen Grundsätzen abweichende Beurteilung könnte im vorliegenden Fall aus verschiedenen Gründen angebracht sein: Bei der Vorgabe, ein Gesuch vor Baubeginn einzureichen, handelt es sich um eine Verfahrensvorschrift. Zwar sind solche Verfahrensvorschriften zu befolgen. Wenn eine Behörde formelle Vorschriften aber mit übertriebener Schärfe handhabt oder für ein Verfahren rigorose Formvorschriften aufgestellt werden, ohne dass die Strenge sachlich gerechtfertigt wäre, so liegt ein Verstoss gegen das Verbot des überspitzten Formalismus vor (BGE 135 I 6 E. 2.1). Weiter verlangt der Anspruch auf Gleichbehandlung gemäss Art. 8 der Bundesverfassung (BV; SR 101), dass Gleicher nach Massgabe seiner Gleichheit gleich, Ungleicher nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich zu behandeln ist. Unterschiedlichen Regelungen müssen somit rechtlich erhebliche Unterschiede zu Grunde liegen; Tatbestände, die sich wesentlich unterscheiden, dürfen nicht gleich geregelt werden. Schliesslich hat staatliches Handeln auch verhältnismässig zu sein (vgl. Art. 5 Abs. 2 BV). Eine behördliche Anordnung oder Massnahme

muss geeignet und erforderlich sein, das im öffentlichen Interesse angestrebte Ziel zu erreichen; zudem muss die Anordnung für die betroffenen Privaten zumutbar sein (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl. 2020, N. 522, 527, 556).

6.2 Das Bundesgericht hat sich schon mehrmals mit der Frage befasst, ob eine Vorschrift, wonach ein Fördergesuch vor Baubeginn einzureichen ist, zulässig ist. Dabei hat es festgehalten, dass an der formstrengen Abwicklung eines Subventionsverfahrens grundsätzlich ein schutzwürdiges Interesse des Staats und ein ausreichendes öffentliches Interesse bestehe. Namentlich seien die diesbezüglichen Vorschriften nicht zum blossen Selbstzweck aufgestellt worden. Allerdings ging das Bundesgericht dabei davon aus, dass die Anforderung ohne grossen Aufwand eingehalten werden kann. Daher sei es einer gesuchstellenden Person ohne Weiteres zuzumuten, ein Gesuch vor Baubeginn einzureichen (vgl. BGE 130 V 177 E. 5.4.3; BGer 2C_174/2019 vom 9.7.2019 E. 5.1).

6.3 Vorliegend geht es um den Ersatz einer Heizung, die während der Heizperiode ausgefallen ist. In einem solchen Fall muss für die Beheizung des Gebäudes innert kurzer Zeit eine Notlösung gefunden werden. Vertiefte Abklärungen und Vorbereitungen im Hinblick auf den Einbau einer längerfristigen Heizungslösung dürften regelmässig erst nach dem Ausbau der bestehenden Heizung bzw. dem Einbau der Notheizung möglich sein. Bei dieser Ausgangslage ist es für die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer gar nicht möglich, vorgängig ein (begründetes) Gesuch für einen Förderbeitrag zu stellen. Im Unterschied etwa zum Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Subventionen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1) sieht die KEnV auch keine speziellen Bestimmungen für Notfälle vor.

Zwar bestehen (wie in E. 5.4 vorne beschrieben) im Falle eines notfallmässigen Ersatzes einer Heizung auch ohne Förderbeiträge Anreize, eine klimafreundliche bzw. energieeffiziente Heizung einzubauen. Da der Einbau einer mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizung nach wie vor grundsätzlich zulässig ist, kann ein Förderbeitrag aber weiterhin nötig sein, um den Förderzweck zu erreichen. Immerhin dürften vor einem plötzlichen Ausfall der Heizung in der Regel noch keine konkreten Abklärungen über den Ersatz vorgenommen worden sein; daher dürfte regelmäßig noch offen sein, welcher Heizungstyp anschliessend als längerfristige Lösung eingebaut wird.

Ob die entsprechende Anordnung des AUE dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz, dem Verbot des überspitzten Formalismus oder allenfalls dem Gleichbehandlungsgebot widerspricht, kann aber offenbleiben. Gestützt auf Art. 66 Abs. 1 Bst. c VRPG kann im verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren auch die Angemessenheit einer Anordnung geprüft werden. Ein Entscheid gilt dann als unangemessen, wenn er sich zwar innerhalb des gesetzlich eingeräumten Ermessensspielraums bewegt, das Ermessen aber unzweckmässig und unsachgemäss ausgeübt wird (vgl. Markus Müller, Bernische Verwaltungsrechtspflege, 3. Aufl. 2021, S. 202). Beim vorliegenden notfallmässigen Ersatz der Heizung erweist sich die Rückweisung des Fördergesuchs mit der Begründung, aufgrund der De-

montage der bestehenden Heizung sei bereits mit dem Bau begonnen worden, als unangemessen. Die Verfügung des AUE ist entsprechend aufzuheben.

6.4 Auf Gesuche, die nach Baubeginn eingereicht werden, ist nach Art. 48 Abs. 3 KEnV nicht einzutreten. Es ist daher davon auszugehen, dass das AUE einen Nichteintretentsentscheid gefällt und keine materielle Prüfung vorgenommen hat. Entsprechend ist das Verfahren an das AUE zurückzuweisen, damit dieses die materiellen Voraussetzungen für die Gewährung eines Förderbeitrags prüft und anschliessend neu über das Gesuch des Beschwerdeführers entscheidet. Es ist darauf hinzuweisen, dass es dem AUE grundsätzlich offensteht, günstigere Bestimmungen einer neuen Version des Leitfadens Förderbedingungen (analog zu neuem materiellem Recht) auch auf ältere Gesuche anzuwenden, solange das Verfahren noch hängig ist (vgl. Michel Daum, a.a.O., Art. 25 N. 11).

7.

Nach Art. 108 Abs. 1 VRPG werden die Verfahrenskosten der unterliegenden Partei auferlegt, es sei denn, das prozessuale Verhalten einer Partei gebietet eine andere Verlegung oder die besonderen Umstände rechtfertigen, keine Verfahrenskosten zu erheben. Als unterliegend gilt dabei, wer mit seinen Anträgen nicht durchdringt. Der Beschwerdeführer hat die Bewilligung des Gesuchs um einen Förderbeitrag beantragt. Obwohl er einen reformatorischen Antrag gestellt hat und mit seinem Begehrn blass teilweise durchgedrungen sind, ist er im Kostenpunkt als vollumfänglich obsiegend zu betrachten, weil die gestützt auf den Rückweisungsentscheid vorzunehmende Neubeurteilung noch zu einer vollständigen Gutheissung ihres Begehrens führen kann (vgl. BVR 2016 S. 222 E. 4.1; 2020 S. 455 E. 5.1). Dem AUE sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 108 Abs. 2 VRPG). Der nicht anwaltlich vertretene Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf Parteikostenersatz (Art. 104 VRPG).

Demnach entscheidet die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion:

1. Die Beschwerde wird **gutgeheissen** und die Verfügung des Amts für Umwelt und Energie vom 7. März 2024 wird **aufgehoben**. Die Sache wird zur neuen Beurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen.
2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch Parteikosten gesprochen.
3. Zu eröffnen:
(...),

Der Wirtschafts-, Energie- und
Umweltdirektor

Christoph Ammann
Regierungsrat

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und mindestens dreifach einzureichen. Sie hat einen Antrag, eine Begründung und eine Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen.